



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernate 20 und 21

sowie

Zentrale Ausländerbehörden Bielefeld,
Coesfeld, Essen, Köln, Unna

nachrichtlich

RRK` en der Bezirksregierungen sowie
Dezernat 201 der Bezirksregierung
Arnsberg als Zentrale
Koordinierungsstelle des Landes für
Rückführung aus den Landeseinrichtungen

Rückführungen aus den Landeseinrichtungen (ZUE)

Rollenverständnis der am Rückführungsprozess beteiligten Akteure

Die Umsetzung des Asyl-Stufenplans in Nordrhein-Westfalen verfolgt als zentrale Zielsetzung eine spürbare Entlastung der Kommunen von der Aufnahme zugewiesener ausreisepflichtiger Personen, damit sich die Kommunen künftig vor allem auf die Integration von bleibeberechtigten Personen vor Ort konzentrieren können.

Damit die mit dem Asyl-Stufenplan verfolgte Zielsetzung gelingt, ist es unabdingbar, dass Personen, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde und die kein Bleiberecht haben, zügig aus den Landeseinrichtungen heraus zurückgeführt werden.

Der Rückführungsprozess setzt eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren voraus. Hier ist insbesondere ein enger und vertrauensvoller Abstimmungsprozess zwischen den mit der Vollziehung der Rückführung beauftragten Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) sowie den Einrichtungsleitern und Einrichtungsleiterinnen der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) erforderlich.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Bezirksregierungen, die Einrichtungsleiter und Einrichtungsleiterinnen der ZUEen in ihrem Bezirk mit folgenden Punkten vertraut zu machen:

. März 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 521-2
bei Antwort bitte angeben

FP-521@mkffi.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

1. Geheimhaltungspflichten:

Die Einrichtungsleitungen und das in der ZUE tätige Personal werden gebeten, sich so zu verhalten, – auch auf Seiten der Dienstleister – dass sich keine Rückschlüsse auf eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung bzw. Dublin-Überstellung ergeben.

Hierzu gehört beispielweise auch, dass die Rückzuführenden keine Kenntnisse über die Zubereitung der Lunchpakete erhalten.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Taschengeldauszahlung: auch wenn bekannt ist, dass für eine Bewohnerin oder einen Bewohner die Abschiebung vor dem nächsten Auszahlungstag geplant ist, sollte das Taschengeld in voller Summe ausgezahlt werden.

Über den konkreten Termin der Abschiebung bzw. Überstellung darf bis zum Beginn der Maßnahme nur die Einrichtungsleitung informiert sein. Sofern die Unterstützung durch den Sicherheitsdienst erforderlich ist, wird dieser frühestens beim Eintreffen der Vollzugskräfte der ZAB über die anstehende Abschiebung informiert und mit einbezogen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 97a AufenthG hingewiesen. Gemäß § 97 a AufenthG sind Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere Informationen zum Termin einer Abschiebung sowie zum konkreten Ablauf einer Anordnung nach § 82 Absatz 4 S.1 AufenthG Geheimnisse oder Nachrichten nach § 353 b StGB und ggf. strafbewehrt.

2. Unterstützungshandlungen im Vorfeld der Maßnahme:

Die Einrichtungsleitung stellt den ZAB`en gemäß § 8 Abs. 3 AsylG alle ihr vorliegenden Informationen über die betroffenen ausreisepflichtigen Bewohner bzw. Bewohnerinnen zur Verfügung, welche die ZAB`en im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung benötigen.

Um mögliche erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der rückzuführenden Person während der Rückführung treffen zu können, sind die hierzu erforderlichen Gesundheitsdaten (z.B. BTM-Konsum, Operationen etc.) an die ZABen weiterzugeben. Gesundheitsdaten, welche der ZUE zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Auskunftersuchen durch die ZAB bekannt werden, leitet die Einrichtungsleitung von Amts wegen, ohne dass es einer erneuten Abfrage durch die ZAB bedarf, an diese weiter, damit die ZAB diese im Rahmen der Reisefähigkeitsprüfung

berücksichtigen kann. Sofern für die Einholung der Auskünfte Angaben Dritter erforderlich sind, sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, welche bei Dritten oder dem Rückzuführenden Rückschlüsse auf eine unmittelbar bevorstehende Rückführung zulassen.

Gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG ist ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, verpflichtet dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen. Vor diesem Hintergrund setzt die Einrichtungsleitung der ZUE die zuständige ZAB über eine länger als drei Tage dauernde Abwesenheit einer ausreisepflichtigen Bewohnerin bzw. eines ausreisepflichtigen Bewohners unverzüglich in Kenntnis. Bei unerlaubter Abwesenheit eines/einer sich im laufenden Asylverfahrens befindlichen Bewohners/Bewohnerin setzt die Einrichtungsleitung die zuständige ZAB unverzüglich, jedoch spätestens nach sieben Tagen, über die Abwesenheit einer Bewohnerin / eines Bewohners in Kenntnis (§§ 56, 66, 85, 86 AsylG).

Darüber hinaus teilt die Einrichtungsleitung der ZUE der zuständigen ZAB zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung auf Nachfrage die Daten über die An- und Abwesenheit eines ausreisepflichtigen Ausländers bzw. einer ausreisepflichtigen Ausländerin im Einzelfall mit. Die Prüfung der Rechtsfrage, ob die zuständige ZAB die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung benötigt, obliegt alleine der zuständigen ZAB.

3. Koordination und Organisation der Maßnahme:

Der Vollzug der Abschiebung obliegt alleine der vollziehenden ZAB. Zu diesem Zweck ist den Vollzugskräften der ZAB sowie ggf. der Polizei in der Regel ungehindert Zutritt zu allen Gemeinschaftsräumen, dem Außenbereich und den Zimmern der rückzuführenden Personen zu gewähren. Sie sind beim Auffinden der Personen zu unterstützen.

Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Betreten oder Durchsuchen der Räumlichkeiten vorliegen, entscheiden die Vollzugskräfte der ZAB in eigener Zuständigkeit.

Soweit es im Einzelfall zur Durchsetzung der Rückführung erforderlich ist, ist die Einrichtungsleitung auf Bitten der ZAB - auch wenn die Rückführungsmaßnahme nicht in die üblichen Bürozeiten der Einrichtungsleitung fällt - zur Unterstützung und Anweisung des in der ZUE tätigen Personals anwesend.

Sofern die Einrichtungsleitung nicht vor Ort ist, stellt diese im Rahmen allgemeiner Anweisungen sicher, dass das in der ZUE tätige Personal – auch das der Dienstleister – die ZAB bei der Durchführung der Vollzugsmaßnahme unterstützt. Dies betrifft insbesondere Auskünfte zur Anwesenheit und zum möglichen Aufenthalt einer rückzuführenden Person, sofern sich diese nicht in ihrem Zimmer befindet, und wenn ein anderer Aufenthaltsort bekannt ist.

Im Auftrag

